

- f) Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Organisation und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbes, Anwendung und maximale Ausnutzung der modernen Technik, Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsorganisation und Arbeitsmoral sowie Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit;
- g) Verbesserung der Rentabilität durch sparsamen Verbrauch der finanziellen und materiellen Mittel und ständige Senkung der Kosten;
- h) Ausbildung von qualifizierten Facharbeitern und leitenden landwirtschaftlichen Kadern. Gewinnung von Kadern für den Eintritt in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

#### § 4 Leitung

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der vom Vorsitzenden des dem Betrieb übergeordneten örtlichen Rates ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben sowie an die Weisungen des jeweils übergeordneten staatlichen Organs gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter geleitet. Stellvertreter des Direktors soll der Produktionsleiter sein.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

#### § 5 Struktur

(1) Der Struktur- und Stellenplan ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen;

(2) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Betriebes werden im Stellenplan und in der Arbeitsordnung geregelt; Die Arbeitsordnung ist durch den Betrieb in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und unter breiter Einbeziehung der Werktätigen des Betriebes auszuarbeiten;

#### § 6 Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien und um die Verantwortung an der Planerfüllung zu heben, gewährleistet und fördert der Direktor die aktive Mitwirkung der Werktätigen, besonders der Betriebsgewerkschaftsorganisation, an der Leitung des Betriebes, insbesondere durch:

- a) die Erziehung der Werktätigen des Betriebes zum sozialistischen Bewußtsein zusammen mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation;
- b) den jährlichen Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die ständige Kontrolle der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen;

- c) die Förderung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbes und die Anwendung der Neuerer-methoden in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation;
- d) die Förderung solcher Formen der Beteiligung der Werktätigen an der Leitung der Betriebe, wie Produktionsberatungen, Planungsaktivs, Aktivistenkommisionen und anderer Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- e) die Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des Betriebes zusammen mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation, monatliche Auswertung des Finanzberichtes und der Brigadeabrechnung.

(2) Der Direktor ist dafür verantwortlich, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes legen in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft Rechenschaft ab über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen;

(4) Der Direktor hat zu gewährleisten, daß unter breiter Mitarbeit der Belegschaft Planvorschläge erarbeitet werden, die eine ständige Entwicklung des Betriebes und die Ausnutzung aller betrieblichen Reserven beinhalten. Der Plan ist vor der Übergabe an den übergeordneten örtlichen Rat der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werktätigen, Betriebsbegehungen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Betriebes an Versammlungen und Beratungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter haben den Betriebsangehörigen ständig die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des sozialistischen Aufbaues in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erläutern;

#### § 7

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt den Betrieb im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt,

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestellten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten;

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter;